Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 14 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO)

Gültig ab 1. Januar 2027

318.701.14 d WEO

10.26

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2027

Der vorliegende Nachtrag enthält zwei Präzisierungen im Zusammenhang mit dem EO-Anspruch bei einem Unterbuch zwischen zwei Dienstleistungen, die im Rahmen der Änderung des Militärgesetzes sowie des Art. 1a, Abs. 1^{bis} EOG vorgenommen wurden. Des Weiteren wurden eine Bestimmung betreffend die Bemessung auf Basis des branchenüblichen Anfangslohns überarbeitet.

Mit dem Vermerk 1/27 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

3007.1 1/27 Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule. In diesen Fällen besteht nur dann Anspruch auf eine EO-Entschädigung, wenn die Person in dieser Zeit erwerbslos war. Als erwerbslos gilt, wer während des Unterbruchs keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und/oder nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis gestanden ist. Personen, die bereits vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, gelten nicht als erwerbslos. Ebenso Personen, welche bei der AHV als Selbständigerwerbende erfasst sind.

5042 1/27 Hat die Dienst leistende Person unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätte sie diese während des Dienstes beendet, so bemisst sich die Entschädigung nach dem Lohn im betreffenden Beruf. In diesen Fällen wird nämlich vermutet, dass die Person einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Die zuständige Ausgleichskasse hat sich dabei auf die letzten verfügbaren Medianwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) zu stützen: Tabelle T17 (zweijährliche Aktualisierung). Während die statistischen Daten die Reallöhne mit geschlechtsspezifischen Unterschieden widerspiegeln, muss unabhängig vom Geschlecht der anspruchsberechtigten Person das höchste Einkommen herangezogen werden. Die Ausgleichskasse hat das nachdienstliche Verhalten in solchen Fällen zu überprüfen, sofern Zweifel über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bestehen (BGE 9C_693/2016).

Anhang IV Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes

1/27

Art der Dienstleistung	Code Nummer
Armee:	
– Normaldienst	10
– Dienst als Rekrut	11
– Gradänderungsdienst	12
– Rekrutierung	13
– Durchdiener-Kader	14
– Unterbruch vor UOS oder zwischen zwei Rekrutenschulen	15
– Unterbruch während Gradänderungsdiens-ten	16
Zivilschutzdienst:	
– Dienstleistung Mannschaft	20
– Grundausbildung	21
– Kaderausbildung	22
Kaderbildung J+S	30
Zivildienst:	
– Normaldienst	40
– Dienst mit Rekrutenansatz	41
Jungschützenleiterkurs	50